

BEGRÜNDUNG

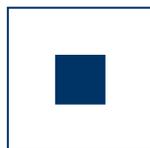
für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

DER GEMEINDE WESTERRADE

Kreis Segeberg

für den Bereich

**„Sportplatz, nördlich des vorhandenen
Vereinsgebäudes“**



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

**EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de**

INHALT

1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungserfordernis	3
3	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
4	Nutzungskonzept.....	3
5	Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
6	Immissionsschutz	5
7	Landschaftspflegerische Belange	5
8	Umweltbericht.....	6

1 Räumlicher Geltungsbereich

Die zu überplanende Fläche von ca. 1,5 ha befindet sich am westlichen Ortsausgang von Westerrade.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst den der 1. Änderung sowie den westlich daran anschließenden, durch zwei Regenrückhaltebecken genutzten Streifen.

2 Planungserfordernis

Das vorhandene Vereinsheim auf dem Sportgelände soll aufgrund ansteigender Nutzerzahlen in nördliche Richtung erweitert werden. Für die Genehmigungsfähigkeit der Gebäudeerweiterung ist aufgrund der Außenbereichslage eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Auf der dem Flächennutzungsplan übergeordneten Planungsstufe des Regionalplanes – Fortschreibung 1998 für den Planungsraum I – ist der Bereich des Plangeltungsraumes der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dem ländlichen Raum zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren u. a. Segeberg/Wahlstedt weiterentwickelt werden (Ziffer 3. 4., Regionalplan, 1998).

Weiter Aussagen im Rahmen des Regionalplanes – Fortschreibung 1998 für den Planungsraum I – liegen nicht vor.

Der Landschaftsrahmenplan ordnet dem Bereich keine Besonderheiten zu.

Planungsrelevante Natura – 2000 – Gebiete bestehen nicht (Europ. Vogelschutzgebiet „Wardersee“ ca. 1,3 km entfernt).

Die Fläche befindet sich im Wasserschongebiet. Es handelt sich dabei um Gebiete, in denen zu irgendeinem Zeitpunkt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll, nähere hydrogeologische Untersuchungen zur Bemessung jedoch noch durchgeführt werden müssen. Werden in solchen Wasserschongebieten Maßnahmen geplant, muss vorab im Einzelfall untersucht werden, ob die Maßnahme dem Grundwasserschutz zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen. Allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen treten erst mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung in Kraft.

Die Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entsprechen den Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Westerrade.

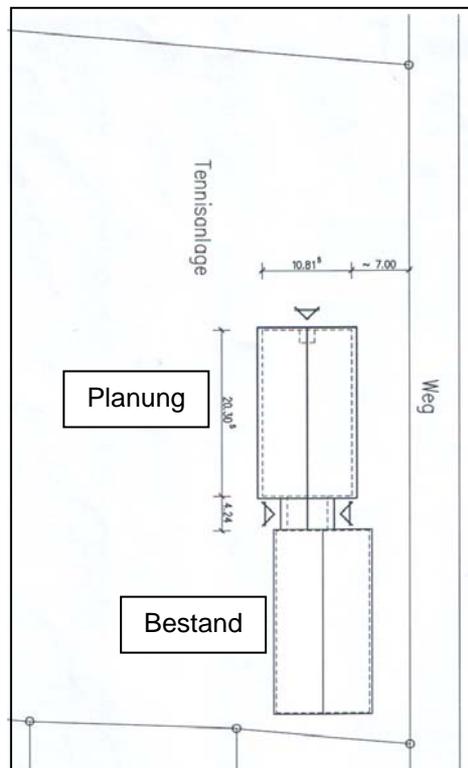
4 Nutzungskonzept

Die Flächen des bestehenden Vereinsheimes sowie der geplanten Erweiterung sind derzeit ebenso wie die westlich daran anschließenden Bereiche durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche – Tennis und Spielplatz – dargestellt. Im Rahmen

der vorliegenden Planung sollen die Flächen des bestehenden Vereinsheimes, der Parkplätze sowie der geplanten Erweiterung und deren Umgebung mit einer Gesamtgröße von ca. 2000 m² als Sondergebiet Sportlerheim / Parkplätze gekennzeichnet werden. Hinzu tritt die Übernahme der Darstellung des sich westlich an die Grünfläche – Tennis und Spielplatz anschließenden, ca. 4500 m² umfassenden, durch die Anlage von zwei Regenrückhaltebecken genutzten Bereiches aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplan als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses – Regenrückhaltebecken.

Die zwei Tennisplätze sowie der sich nordöstlich befindliche Rasenfußballplatz gehören zum ca. 1000 Mitglieder (250 Mitglieder in der Fußballabteilung) umfassenden Sportverein von Westerrade (TSV Westerrade). Der als Bolzplatz genutzte Bereich wird gemeindlich betreut. Das Sportlerheim ist täglich geöffnet. Regelmäßige Veranstaltungen finden dort nicht statt. Der vereinseigene Fußballplatz ist einer neben den Anlagen in Goldenbek und Strukdorf. Der Platz wird für die Spiele an den Wochenenden genutzt, ein Trainingsbetrieb findet dort nicht statt.

Die voraussichtlich in Grundfläche und Höhe ungefähr dem Bestand entsprechende bauliche Erweiterung des Vereinsheimes soll nördlich des vorhandenen Gebäudes mit einem kleinen Verbindungsbau an das vorhandene Gebäude angegliedert werden.



Erweiterungsanbau Sportlerheim

Der Anbau soll für Umkleidekabinen, sanitäre Anlagen sowie Lagerräume genutzt werden. Die Ausführung der baulichen Anlage ist ortstypisch in rotem Verblendmauerwerk und roter Pfanneneindeckung geplant. Wie beim bestehenden Gebäude ist die Verwendung eines flachgeneigten Satteldaches vorgesehen.

5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung ist weiterhin über die bestehende, von der Bahnhofstraße abzweigende Sportplatzzuwegung gesichert.

Die Erweiterung des vorhandenen Stellplatzangebotes von ca. 40 – 50 Plätzen ist derzeit nicht geplant.

Das Plangebiet ist durch diverse im Rahmen der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) betriebenen Buslinien erschlossen, die eine Anbindung an Bad Segeberg bieten. Die nächstgelegene Haltestelle ist Westerrade, Bahnhofstraße (ca. 200 m Luftlinie von der Plangebietsmittle entfernt) und wird von den Linien 7650, 7651, 7660, 7670 und 7680 bedient.

Für die Vereinsheimerweiterung sollen die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen genutzt werden.

Voraussetzung für die Erweiterung der baulichen Anlagen ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die Erschließung öffentlicher und privater Verkehrserschließungen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge.

6 Immissionsschutz

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um eine Verlagerung der Duschräume in den Erweiterungsbau. Die derzeitigen Duschbereiche sollen künftig als Lagerräume genutzt werden. Aus dieser Verlagerung sind keine zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten.

Die umliegenden, sich im Plangeltungsbereich befindlichen Nutzungen bleiben bestehen. Eine Nutzungsintensivierung des sich nordwestlich befindlichen Rasenfußballplatzes ist aufgrund der geplanten baulichen Veränderung nicht absehbar. Eine Erweiterung des Stellplatzangebotes ist nicht geplant.

Die zum Bau der sich im Bereich der Grünfläche Tennis und Spielplatz befindlichen Tennisanlage von zwei Plätzen im Jahr 1994 erstellten Schalltechnische Begutachtung ergibt, dass für die Wohnbebauung an der Bahnhofstraße auch beim Betrieb von vier Tennisplätzen der Immissionsrichtwert am Tage sowohl außerhalb als auch innerhalb der Ruhezeiten eingehalten wird.

Die bestehende lärmtechnische Immissionssituation wird darüber hinaus nicht verändert. Die gegenüber der Wohnbebauung (gemischte Baufläche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan) gem. 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung) einzuhaltenen Werte von tags außerhalb der Ruhezeiten von 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A) und nachts von 45 dB(A) werden somit voraussichtlich eingehalten.

7 Landschaftspflegerische Belange

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet.

Aufgrund der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergeben sich Möglichkeiten zur Nutzungsintensivierung durch die Ausweisung des Sondergebietes Sportlerheim / Parkplätze. Es handelt sich dabei um eine Gesamtfläche von ca. 2000 m², von der bereits ca. 1000 m² durch den baulichen Bestand sowie die Parkplatzfläche voll- bzw. teilversiegelt sind. Der sich derzeit in Planung befindliche Erweiterungsbau für das Sportlerheim besitzt voraussichtlich eine kompensationsbedürftige Grundfläche von ca. 265 m² (über den Bestand hinausgehende Bautiefe von ca. 25 m in nördliche Richtung). Für zusätzliche

künftige Erweiterungsbauten verbleibt im Bereich des Sondergebietes Sportlerheim / Parkplätze eine weitere, realisierbare Bautiefe von ca. 25 m mit entsprechender Grundfläche.

Für die auf Vorhabenebene erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen steht eine, der o. a. überschlägigen Ausgleichsflächenbedarfsermittlung entsprechende, der Sukzession zu überlassende Restfläche (Flurstück 16) von ca. 600 m² am Regenrückhaltebecken an der Kreisstraße K 95 in Richtung Pronstorf zur Verfügung. Der Bereich ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da die mögliche Eingriffsfläche bereits eine relativ massive Eingrünung zur offenen Landschaft besitzt, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, erforderliche Kompensationsmaßnahmen für den Bereich des Landschaftsbildes durch die Anrechnung von bereits im Rahmen eines Ökokontos getätigten Baumpflanzungen im Gemeindegebiet (4 Eichen am Ortsausgang Richtung Schieren oder Anpflanzungen westlich der Kreisstraße K 95 Richtung Pronstorf) zu erbringen.

Auf Vorhabenebene sind die entsprechenden Punkte im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes abzuarbeiten. Diesbezügliche Vorgaben durch den Landschaftsplan innerhalb des Plangeltungsraumes bestehen nicht.

8 Umweltbericht

1 Einleitung

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

Die zu überplanende Fläche von ca. 1,5 ha befindet sich am westlichen Ortsausgang von Westerrade.

Art der Vorhaben und Festsetzungen

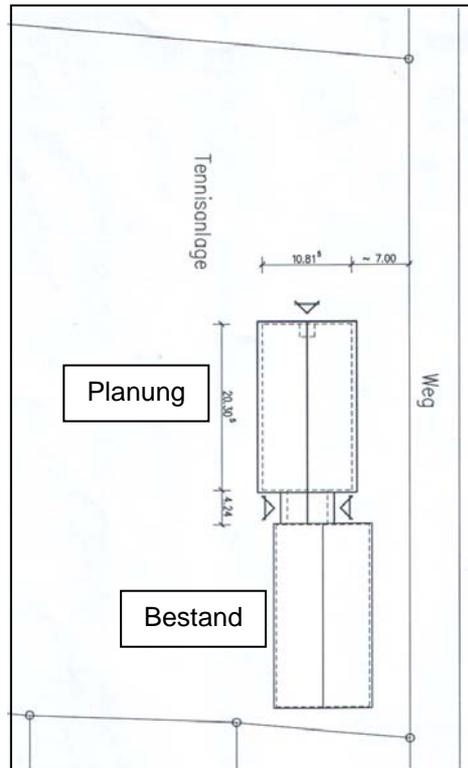
Die Flächen des bestehenden Vereinsheimes sowie der geplanten Erweiterung sind derzeit ebenso wie die westlich daran anschließenden Bereiche durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche – Tennis und Spielplatz – dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen die Flächen des bestehenden Vereinsheimes, der Parkplätze sowie der geplanten Erweiterung mit einer Gesamtgröße von ca. 2000 m² als Sondergebiet Sportlerheim / Parkplätze gekennzeichnet werden. Hinzu tritt die Übernahme der Darstellung des sich westlich an die Grünfläche – Tennis und Spielplatz anschließenden, ca. 4500 m² umfassenden, durch die Anlage von zwei Regenrückhaltebecken genutzten Bereiches aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplan als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses – Regenrückhaltebecken.

Die zwei Tennisplätze sowie der sich nordöstlich befindliche Rasenfußballplatz gehören zum ca. 1000 Mitglieder (250 Mitglieder in der Fußballabteilung) umfassenden Sportverein von Westerrade (TSV Westerrade). Der als Bolzplatz genutzte Bereich wird gemeindlich betreut. Das Sportlerheim ist täglich geöffnet. Regelmäßige Veranstaltungen finden dort nicht statt. Der vereinseigene Fußballplatz ist einer neben den Anlagen in Goldenbek und Strukdorf. Der Platz wird für die Spiele an den Wochenenden genutzt, ein Trainingsbetrieb findet dort nicht statt.

Die voraussichtlich in Grundfläche und Höhe ungefähr dem Bestand entsprechende bauliche Erweiterung des Vereinsheimes soll nördlich des vorhandenen Gebäudes mit einem kleinen Verbindungsbau an das vorhandene Gebäude angegliedert werden.

Der Anbau soll für Umkleidekabinen, sanitäre Anlagen sowie Lagerräume genutzt werden. Die Ausführung der baulichen Anlage ist ortstypisch in rotem Verblendmauerwerk und roter Pfanneneindeckung geplant. Wie beim bestehenden Gebäude ist die Verwendung eines flachgeneigten Satteldaches vorgesehen.

Das vorhandene Stellplatzangebot von ca. 40 – 50 Plätzen wird nicht erweitert.



Erweiterungsanbau Sportlerheim

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die zu überplanende Fläche besitzt eine Größe von ca. 1,5 ha. Die bauleitplanerische Veränderung der Intensität der Nutzung ergibt sich durch die Ausweisung des Sondergebietes Sportlerheim / Parkplätze, insbesondere der darin enthaltenen, derzeit nicht überbauten Fläche.

Aufgrund der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergeben sich Möglichkeiten zur Nutzungsintensivierung durch die Ausweisung des Sondergebietes Sportlerheim / Parkplätze. Es handelt sich dabei um eine Gesamtfläche von ca. 2000 m², von der bereits ca. 1000 m² durch den baulichen Bestand sowie die Parkplatzfläche voll- bzw. teilversiegelt sind. Der sich derzeit in Planung befindliche Erweiterungsbau für das Sportlerheim besitzt voraussichtlich eine kompensationsbedürftige Grundfläche von ca. 265 m² (über den Bestand hinausgehende Bautiefe von ca. 25 m in nördliche Richtung). Für zusätzliche künftige Erweiterungsbauten verbleibt im Bereich des Sondergebietes Sportlerheim / Parkplätze eine weitere, realisierbare Bautiefe von ca. 25 m mit entsprechender Grundfläche.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze und Fachplanungen

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des Landschaftsplanes vom 05.01.1999 der Gemeinde Westerrade.

Darüber hinaus sind die für die Überprüfung von Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Sportanlagenutzung in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung die entsprechenden Lärmschutzverordnungen des Bundesschallschutzgesetzes anzuwenden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes werden daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

2.a 1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich wird in nördliche und westliche Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Im Osten schließt ein als Grünland genutzter Bereich mit einem an die Sportanlagenzufahrt angrenzenden naturnahen Kleingewässer an. Nördlich dieser Fläche, in unmittelbarer Nähe zu den Sportanlagen des Planbereiches liegt ein Rasenfußballplatz. Südlich des Plangebietes befinden sich Grundstücke mit einer Wohnbebauung.

Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe liegen nicht vor.

Der Raum besitzt durch seine Nutzung als Sportanlage sowie die in südliche Richtung angrenzende Wohnnutzung eine im Hinblick auf das o. g. Schutzgut erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen. Aufgrund der absehbaren Art des Vorhabens werden jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet (siehe unter 6. der Begründung).

Durch die starke anthropogene Überformung des Raumes und seiner Umgebung, die im Vergleich zum gesamten Gemeindegebiet geringen Fläche des Plangeltungsraumes sowie die im vorliegenden Rahmen nur geringfügige Nutzungsänderung (Grünfläche – Tennis, Spielplatz zu Sondergebiet Sportlerheim / Parkplätze) gegenüber der Ursprungsplanung sind die sich ergebenden visuellen Veränderungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes ist als gering einzustufen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden hier keine erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

2.a 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Bestand

Die Flächen der Sportanlagen des Plangeltungsbereiches sind im Landschaftsplan der Gemeinde Westerrade als Sport/Spiel/Freizeit-Grünfläche im Siedlungsbereich gekennzeichnet. Der Umgebungsbereich der Regenrückhaltebecken ist als halbruderale, belastete Saumfläche dargestellt.

Im nördlichen Anschluss an das derzeit bestehende Sportlerheim befindet sich in Nord-Südausrichtung eine ca. 30 m lange, mit drei Bäumen durchsetzte Feldgehölzhecke. Der Bereich östlich dieser Hecke sowie östlich der vorhandenen baulichen Anlage wird als Parkfläche in voll- und teilversiegeltem Aufbau genutzt.

Die westliche Grenze des Plangeltungsraumes bildet eine gem. § 7 (2) 8 LNatSchG geschützte Baumreihe, der nördliche Abschluss ist durch einen derzeit auf den Stock gesetzten, gem. § 15 b LNatSchG geschützten Knick geprägt.

Bewertung

Der Bereich der Sportanlagen besitzt keine besondere ökologische Bedeutung. Der Fläche der Regenrückhaltebecken ist aufgrund ihrer technischen Ausgestaltung ebenfalls keine besondere ökologischen Wertigkeit zuzuordnen.

Die Feldgehölzhecke nördlich des Sportlerheims besitzt keinen besonderen Schutzstatus.

Die Grünstrukturen entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Planungsraumes weisen gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen eine relativ hohe Empfindlichkeit auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

Artenschutzrechtliche Aspekte

Floristische Potenzialabschätzung und -bewertung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Relevanz liegt somit nicht vor.

Faunistische Potenzialabschätzung und -bewertung

Die Flächen der Sportanlagen des Plangeltungsbereiches sind im Landschaftsplan der Gemeinde Westerrade als Sport/Spiel/Freizeit-Grünfläche im Siedlungsbereich gekennzeichnet. Der Umgebungsbereich der Regenrückhaltebecken ist als halbruderale, belastete Saumfläche dargestellt.

Im nördlichen Anschluss an das derzeit bestehende Sportlerheim befindet sich in Nord-Südausrichtung eine ca. 30 m lange, mit drei Bäumen durchsetzte Feldgehölzhecke. Der Bereich östlich dieser Hecke sowie östlich der vorhandenen baulichen Anlage wird als Parkplatzfläche in voll- und teilversiegeltem Aufbau genutzt.

Die westliche Grenze des Plangeltungsraumes bildet eine gem. § 7 (2) 8 LNatSchG geschützte Baumreihe, der nördliche Abschluss ist durch einen derzeit auf den Stock gesetzten, gem. § 15 b LNatSchG geschützten Knick geprägt.

Bei den Grünstrukturen handelt es sich neben Laubbäumen um Feldgehölze, die im Hinblick auf ihre faunistische Bedeutung eine gewisse Rolle als Brut- und Nahrungsraum besitzen. Insbesondere ältere Laubgehölzstrukturen bieten ein großes Brutplatzpotenzial und dienen darüber hinaus als Nahrungsquelle auch für Siedlungsvögel aus den angrenzenden Gartenbereichen der Wohngrundstücke.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 (1) BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Sollte es im Zuge des vorliegenden Verfahrens zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung über das LANU (Landesamt für Natur und Umwelt) in Flintbek (§ 62 BNatSchG).

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind bei den streng geschützten Arten die FFH-Arten gem. Anhang IV sowie streng geschützte Vogelarten zu beachten. Zu den besonders geschützten Arten gehören hier die restlichen europäischen Vogelarten.

Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten in ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen zu stören.“

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Vernichtung von Grünstrukturen im Bereich der geplanten baulichen Erweiterung absehbar. Die betroffene, mit 3 Bäumen durchsetzte Feldgehölzhecke bildet die westliche Begrenzung der an dieser Stelle teilversiegelten Parkplatzfläche. Hier parkende Kraftfahrzeuge stehen in unmittelbarer Berührung zu diesem Bereich. Durch den dadurch bestehenden hohen Störungsgrad ist für o. g. Grünstruktur eine Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop nicht gegeben. Eine mit der Vernichtung dieser Grünstruktur einhergehende Verletzung des Verbotstatbestandes hinsichtlich bestimmter europäischer Vogelarten (Siedlungsvögel) ist daher nicht absehbar.

2.a 3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsraum gehört in den durch Beckentone geprägte Bereich der Moränenlandschaft. Die gesamte Fläche ist gem. Reichsbodenschätzung durch sandigen Lehm (sL) gekennzeichnet. Bezüglich der Bodenfunktionen handelt es sich hier um eine mittlere bis hohe Bewertung.

Durch das vorliegende Verfahren werden Eingriffe in das o. g. Schutzgut vorbereitet, die erhebliche Umweltauswirkungen und damit verbundene flächenhafte Kompensationserfordernisse besitzen.

2.a 4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet bestehen zwei Regenrückhaltebecken, außerhalb des Plangebietes, an der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein gem. § 15 a LNatSchG geschütztes Kleingewässer mit Sukzessionssaum. Das Auftreten hoher Grundwasserstände ist nicht nachweisbar.

Durch die vorliegende Planung ist aufgrund ihrer geringen Ausdehnung sowie der Überplanung bereits voll- und teilversiegelter Bereiche nur mit einer geringen Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

2.a 5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Aufgrund der Größe des Plangeltungsraumes von ca. 1,5 ha und der geringen geplanten Veränderung der Nutzungsintensität ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.a 6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Der Planungsraum und seine Umgebung befinden sich im Übergangsbereich zwischen einer Acker-Knicklandschaft mit eingestreuten Tümpeln und Teichen sowie Grünstrukturen und einer Wohnbebauung mit umliegender gärtnerischer Nutzung.

Das Landschaftsbild ist als mittelwertig einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden vorbereitet.

2.a 7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

Archäologische Denkmale sind dem Archäologischen Landesamt nicht bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2.a 8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, werden nicht vorbereitet.

2.a 9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Das geplante Vorhaben besitzt für das Schutzgut Boden bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch den Bau der Anlage ergeben sich z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Baurassen und Zwischenlagerflächen erhebliche Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes. Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagenbedingt durch die Errichtung der Baukörper.

Nachfolgend wird, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Auftreten von Erheblichkeiten
Mensch	-
Tiere und Pflanzen	-
Boden	möglich
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.b 1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf Vorhabenebene für alle Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit Verbesserungen gerechnet werden.

2.b 2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Erweiterung des Sportlerheims würde der Bereich weiterhin als Rasenfläche mit Grundstrukturen sowie Parkplatzfläche genutzt. Die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben an dieser Stelle ebenso wie die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima erhalten.

Eine optimale Nutzung der bestehenden Sportanlagen und die damit verbundene funktionale Bedeutung für die Gemeinde Westerrade und umliegende Gemeinden wäre nicht gegeben. Die Förderung der Strukturarmut des ländlichen Raumes mit allen damit verbundenen Folgeerscheinungen wäre die Folge.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes zu leisten.

2.c 1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der Vorbereitung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden sowie Schutzgut Landschaft.

2.c 2 Schutzgut Boden

Bei Inanspruchnahme des überplanten Bereiches entsteht in jedem Fall ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang lässt sich auf der Vorhabenebene ermitteln. Er hängt von der geplanten Nutzungsintensität und den eventuell auf der Fläche vorgesehenen ausgleichswirksamen Maßnahmen ab.

2.c 3 Schutzgut Landschaft

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene durch z. B. Grünanpflanzungen geleistet werden.

2. d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der geplanten Inanspruchnahme der besagten Fläche innerhalb des Gemeindegebietes ist der geplante Eingriff als vergleichsweise gering einzustufen. Durch die enge funktionale Verknüpfung der Planung mit den vorhandenen baulichen Anlagen sowie der dazugehörigen bestehenden Nutzung an dieser Stelle ist ein anderer Standort im Gemeindegebiet nicht gegeben.

3 Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der vorliegenden Umweltprüfung nicht angewendet.

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Maßnahmen zur Umweltüberwachung beziehen sich daher eher auf Darstellungen von z. B. Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Abbaukonzentrationsflächen, Anlagen der Massentierhaltung.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Umsetzung der auf Vorhabenebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrade wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am gebilligt.

Westerrade, den

Siegel

.....
Bürgermeister

Stand: 02.03.2007

